



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Vermögensverwaltende GmbH als Finanzunternehmen

25.03.2009

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Grundsatzurteil werden Holding-Kapitalgesellschaften einem Finanzunternehmen gleichgestellt, sodass sich Gewinne und Verluste aus den Beteiligungsgesellschaften auf die Körperschaftsteuer auswirken (14.1.2009, I R 36/08). Die Finanzverwaltung wendet § 8b KStG wegen der Ausnahmeregelung in § 8b Abs. 7 KStG nicht nur auf Kreditinstitute, sondern auch auf Beteiligungsgesellschaften (Holdings) nicht an. Das hat der BFH im Urteil bestätigt. Entsprechende Dividenden und Veräußerungsgewinne sind also steuerpflichtig und Verluste und andere Gewinnminderungen aus den Beteiligungen uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Hintergrund ist § 8b KStG, wonach Dividenden bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben (§ 8b Abs. 1 KStG). Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung entsprechender Anteile (§ 8b Abs. 2 KStG). Dafür dürfen 5 Prozent der jeweiligen Bezüge nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (Schachtelstrafe nach § 8b Abs. 5 KStG) und Gewinnminderungen aus solchen Anteilen werden nicht berücksichtigt (§ 8b Abs. 3 KStG). Diese Regelungen gelten jedoch neben Kreditinstituten auch nicht für Finanzunternehmen (§ 8b Abs. 7 KStG). Dabei umfasst der Begriff des Eigenhandelserfolgs gemäß § 8b Abs. 7 S. 2 KStG den Erfolg aus jeglichem Umschlag von Anteilen auf eigene Rechnung und erfordert nicht das Vorliegen eines Eigenhandels als Finanzdienstleistung i.S. von § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG.

Hierunter fallen Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, was bei Holding- und Beteiligungsgesellschaften der Fall ist. Nicht erforderlich ist, dass der Beteiligungsbesitz fortwährend am Markt umgeschlagen wird. Beteiligung in diesem Sinne ist jede beabsichtigte Überlassung von Vermögenswerten, auf die Dauerhaftigkeit kommt es nicht an. Damit wird das Halten der Beteiligung einbezogen. Diese kreditrechtliche Regelung ist für den Tatbestand von § 8b Abs. 7 S. 2 KStG ausschlaggebend.

Dies mag angesichts der mit der Neuschaffung von § 8b Abs. 7 KStG verbundenen bankenspezifischen Zielsetzung missglückt und irreführend, ist für das Regelungsverständnis aber unbe-



achtlich. Dies ändert an der Einbeziehung von Finanz- und Industrieholdingunternehmen in die Finanzunternehmen nichts.

Die Anwendung von § 8b Abs. 7 KStG betrifft allgemein Anteile an Kapitalgesellschaften, also neben Aktien auch GmbH-Anteile. Es ist dabei unbeachtlich, dass die Veräußerung von GmbH-Anteilen notariell beurkundet werden muss und dass sie infolge gesellschaftsinterner Zustimmungs- und Mehrheitserfordernisse eine längere Vorlaufzeit benötigt.

Der Begriff des Eigenhandels bestimmt sich ebenso wie der des Eigenhandelserfolgs ohne Rückgriff auf kreditwesenrechtliche Vorgaben. Dies setzt eine Handelsabsicht mit dem Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs aus dem Eigenbestand voraus, die darauf abzielt, bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu nutzen und dadurch einen Eigenhandelserfolg zu erzielen (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 KWG). Für § 8b Abs. 7 S. 2 KStG bedarf es weder des Handels im Rahmen eines organisierten, staatlich geregelten und überwachten Marktes noch erfordert die Ausschlussvorschrift das Vorliegen eines Eigenhandels als Finanzdienstleistung für Dritte. Vielmehr umfasst der Begriff des Eigenhandelserfolgs den Erfolg aus jeglichem Umschlag" von Anteilen auf eigene Rechnung, für den das Vorhandensein einer abstrakten Marktsituation in Gestalt von Angebot und Nachfrage genügt.

Ausschlaggebend ist allein, dass die Finanzunternehmen im Ergebnis ebenso besteuert werden wie nach § 8b Abs. 7 S. 1 KStG die zur Führung eines Handelsbuches verpflichteten Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen. Vor diesem Hintergrund werden im Umlaufvermögen erfassten Anteile mit der erforderlichen Absicht erworben, sie alsbald zu veräußern und einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg zu erzielen. Das Vorliegen einer solchen Absicht gilt unbeschadet dessen, dass das Marktvorgehen der Holding daneben von anderen Motiven getragen gewesen sein könnte. Denn die Absicht, einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg zu erzielen, bezieht sich nur auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs. Spätere Maßnahmen des Erwerbers, um den Wert der Anteile bis zum Weiterverkauf zu beeinflussen, stehen einer solchen Absicht nicht entgegen. Das gilt auch für den Fall, GmbH-Anteile nach deren Erwerb durch Entschuldung erst in den werthaltigen Zustand zu versetzen, um sie anschließend veräußern zu können.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.